

Jugendlicher relativ häufig auf. Auch in solchen Fällen können sich aus politischen, erzieherischen sowie aus politisch-operativen Gründen differenzierte Öffentlichkeitsmaßnahmen erforderlich machen. Dazu haben die Untersuchungsabteilungen und auch die anderen politisch-operativen Dienstseinheiten in Durchsetzung ihres Verfassungsauftrages alle Möglichkeiten, auch wenn diese - das Ordnungswidrigkeitsrecht sei hier ausgenommen - nicht direkt rechtlich geregelt sind, zu nutzen. Die Formen der Öffentlichkeitsarbeit sind sehr vielfältig, seien es Aussprachen mit den Eltern, anderen Erziehungs-trägern, Belehrungen einzelner Jugendlicher bei Befragungen oder die Informierung der zuständigen Erziehungsträger. Diese Maßnahmen sind zulässig, solange sie nicht die verfassungsmäßig gesicherten Rechte der Jugendlichen beschränken. Nicht in jedem Fall müssen die Untersuchungsabteilungen selbst mit Öffentlichkeitsmaßnahmen in Erscheinung treten, z. B. sind dafür bei Ordnungsstrafverfahren die zuständigen Organe verantwortlich. Das Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (OWG) bietet dazu eine Reihe von Möglichkeiten.<sup>1</sup> Die Verantwortung der Untersuchungsabteilungen besteht hier darin, derartige Maßnahmen bei den ordnungsstrafbefugten Organen zu initiieren und dabei auf der Grundlage der Ermittlungsergebnisse sachkundige Hilfe und Unterstützung zu geben, die bis zur gemeinsamen Erarbeitung von Gesprächskonzeptionen und dgl. reichen kann.

Bei der vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung der Erscheinungsformen des subversiven Mißbrauchs Jugendlicher durch den Gegner bestehen vor allem in der Phase des ersten Angriffs häufig eine Reihe von Konspirationserfordernissen, die bei der Konzipierung möglicher Öffentlichkeitsmaßnahmen berücksichtigt werden müssen. In jedem Fall ist

<sup>1</sup> Vgl. Abschnitt 2.4. der vorliegenden Arbeit